

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 18 (1931)
Heft: 11

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Zürich	Stadt Zürich	Pläne für den Neubau eines Krematoriums beim Friedhof Nordheim Zürich 6 und die Ausgestaltung des Areals oberhalb der Käferholzstrasse	In der Stadt Zürich u. in den Gemeinden Affoltern-Zürich, Albisrieden, Altdorf, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach u. Witikon verbürgerte od. mindestens seit 1. Januar 1931 niedergel. Architekten	30. November 1931	September 1931
Zürich	Zürcher Stadtrat	Schulhausanlage an der verlängerten Tannenrauchstrasse	In der Stadt und in den acht von der bevorstehenden Eingemeindung erfassten Vororten verbürgerte oder seit mindestens 1. Januar 1931 niedergelassene Architekten	29. Februar 1932	November 1932
Aarau	Gesellschaft für das Eidg. Turnfest 1932 in Aarau	Plakatwettbewerb für das Eidg. Turnfest 1932	Schweizer Künstler	15. Dezember 1931	November 1931

Entschiedene Wettbewerbe

INTERLAKEN. Wettbewerb für die Erweiterung des Bezirksspitals. Es sind 36 Entwürfe eingegangen. Das Urteil lautet wie folgt: 1. Rang (2300 Fr.): Robert Saager, Architekt, Biel; 2. Rang (2000 Fr.): J. Wipf, Architekt, Thun; 3. Rang (1500 Fr.): Alfred Mützenberg, Architekt, Spiez; 4. Rang (1200 Fr.): G. Dachselt, Architekt, Bern; 5. Rang (1000 Fr.): Richard Bracher, Architekt BSA., Zug; Ankauf (750 Fr.): Walter v. Gunten, Architekt BSA., Bern; Ankauf (750 Fr.): Gebr. Keller, Architekten, Bern; Ankauf (500 Fr.): Alois v. Moos, Architekt, Interlaken. Sämtliche Entwürfe waren im Saale des Sekundarschulhauses in Interlaken ausgestellt.

KREUZLINGEN. Wettbewerb für eine Sekundarschule und Ausgestaltung des Gemeindeareals. Die prämierten Projekte und der Bericht des Preisgerichtes finden sich abgedruckt in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 98, Nr. 16 und 17. vom 17. und 24. Oktober 1931. Den ersten Preis erhielt bekanntlich Prof. Friedrich Hess BSA., an der E. T. H., Zürich.

SITTEN (SION). Wettbewerb für ein Schulhaus. Sämtliche prämierten Entwürfe dieses unter den Architekten der Kantone Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg und Bern ausgeschriebenen Wettbewerbes sind publiziert im «Bulletin Technique» vom 22. August und 5. September 1931, die drei erstprämierten ausserdem in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 98, Nr. 14 vom 3. Oktober 1931. (1. Preis: Architekt F. Moser, BSA., Biel.)

Neu ausgeschrieben

ZÜRICH-WOLLISHOFEN. Schulhausanlage an der verlängerten Tannenrauchstrasse. Der Stadtrat von Zürich eröffnet unter den in der Stadt und in den acht von der bevorstehenden Eingemeindung erfassten Vororten ver-

bürgerten oder seit mindestens 1. Januar 1931 niedergelassenen Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für eine Schulhausanlage einschliesslich Turnhalle mit Jugendherberge, Turn- und Spielplatz, sowie Schülergärten auf dem Areal zwischen Thujastrasse und projektiertener Tannenrauchstrasse. Als Eingabetermin ist der 29. Februar 1932 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Architekten M. Braillard BSA., Genf, K. Egender BSA., Zürich, Stadbaumeister H. Herter BSA., Zürich, Stadbaumeister F. Hiller, Bern, und Baurat Dr. Otto, Stuttgart, sowie den Stadträten J. Baumann, Bauvorstand, und J. Briner, Schulvorstand. Ersatzmänner sind Architekt K. Indermühle BSA., Bern und Hochbauinspektor G. Korradi, Zürich. Zur Prämierung von vier bis fünf Entwürfen steht dem Preisgericht eine Summe von 15,000 Fr. zur Verfügung, dazu 2500 Fr. für allfällige Ankäufe. Verlangt werden: Lageplan 1:500, alle Grundrisse und Fassaden sowie die nötigen Querschnitte 1:200, ein Modell 1:500 der gesamten Schulhausanlage und kubische Berechnung. Spätestens fünf Wochen nach der Ausschreibung sollen alle Bezüger des Wettbewerbsprogrammes zu einer Befreiung der eingegangenen Begehren eingeladen werden. Programm und Unterlagen können gegen Hinterlegung von 20 Fr. in der Kanzlei des Hochbauamtes, Amtshaus IV, 2. Stock, Zimmer Nr. 35, bezogen werden.

Plakatwettbewerb für das Eidgenössische Turnfest 1932.

Die Gesellschaft für das Eidgenössische Turnfest 1932 in Aarau (E. T. F.) veranstaltet unter den Schweizer Künstlern unter den nachstehenden Bedingungen einen Wettbewerb zur Erlangung druckfertiger Entwürfe für das allgemeine Festplakat.

Jeder Schweizerbürger ist berechtigt, ein oder mehrere Entwürfe einzureichen. Das Plakat soll in flotter Weise für das Turnen im allgemeinen werben und event. auf das 100jährige Bestehen des Eidgenössischen Turnvereins im besondern hinweisen.

Text: Eidg. Turnfest in Aarau, 15.—18. Juli 1932.
Grösse: 90,5 × 128 cm. Farben: 3—4, inkl. Schwarz.
Wahl der Reproduktionstechnik unter bestmöglicher Anpassung an den Entwurf.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Dezember 1931 (Aufgabedatum) in Originalgrösse, gerollt, an das Bureau des Pressekomitees des E.T.F. 1932 in Aarau, Casinostrasse 35, einzureichen. Sie sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Sendung ist ein verschlossener Briefumschlag mit dem nämlichen Motto beizulegen, der Name und Adresse des Urhebers enthält.

Für Preise stehen der Jury Fr. 2500.— zur Verfügung. Es ist vorgesehen, diese Summe wie folgt zur Verteilung zu bringen: 1. Preis Fr. 1000.—, 2. Preis Fr. 600.—, 3. Preis Fr. 500.—, 4. Preis Fr. 400.—. Für allfällige Ankäufe stehen

weitere Fr. 500.— bereit. Der Juryentscheid ist unanfechtbar. Er wird in der Tagespresse bekanntgegeben.

Die prämierten und angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum der den Wettbewerb veranstaltenden Gesellschaft über. Sie kann diese Entwürfe ohne weitere Entschädigung auch für andere Drucksachen verwenden. Es steht dem Festunternehmen anheim, die Wahl für den auszuführenden Entwurf unter den ausgezeichneten Projekten zu treffen. Der Urheber hat für seinen Entwurf das «Gut zum Druck» zu erteilen. Allfällige Änderungen sind durch ihn kostenlos zu vollziehen. Das Preisgericht wird vom Pressekomitee des E.T.F. 1932 bestellt.

14 Tage nach der Bewertung der eingegangenen Entwürfe werden die Adressen der nicht prämierten Arbeiten ermittelt und die Entwürfe, soweit noch nicht abgeholt, kostenlos an die Ersteller zurückgeschickt.

Zur Revision der Berner Bauordnung

Die Gesellschaft selbständig praktizierender Architekten Bern G.A.B. hat eine Sonderkommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt, wie das seinerzeit die Ortsgruppen Zürich des SIA und BSA zur Bearbeitung des Zürcher Baugesetzes getan haben. Aus dem Bericht dieser Sonderkommission zitieren wir die Einleitung und einige Abschnitte, die besonders den Ausbau der Dächer betreffen.

«In allen grösseren Schweizerstädten zeigt sich in den letzten Jahren, dass die bestehenden Bauordnungen mit den Forderungen der neuen Bauauffassungen nicht mehr im Einklang stehen. Ueberall wird durch die praktizierenden Architekten eine gründliche Revision angestrebt.

Auch in Bern. Doch sind wir zur Verwirklichung unseres Ziels schlimmer daran als die andern Städte. Denn letztere hatten ältere Bauordnungen, die an allen Ecken und Enden baufällig und reparaturbedürftig waren, während unsere Bauordnung neu und gut ist und einzig das Unglück hatte, gerade in dem Zeitpunkt das Licht der Welt zu erblicken, als sich im Bauwesen ganz deutlich die neue Richtung abzuzeichnen begann, die trotz der vielen verwerflichen Auswüchse im Kerne manchen vorzüglichen und von alten Hemmungen befregenden Gedanken birgt und wohl imstande ist, in unserer Wohnkultur einen Fortschritt zu zeitigen.

Unsere Bauordnung ist im allgemeinen ein sorgfältig studiertes, brauchbares und gutes Gesetz und hat sich durch die glückliche Neuerung des Zonenplanes und der Bauklasseneinteilung viele Sympathien erworben, so dass es schade wäre, wenn einige wenige, im nachstehenden einzeln erwähnte Unzulänglichkeiten nicht sofort behoben und damit unsere Bauordnung zu einer mustergültigen gemacht werden könnte.

Das Revisionsbedürfnis betrifft sowohl die Bauordnung, als auch den Zonenplan.» — —

«Hier in der Altstadt kommen wir also um die Dachwohnungen nicht herum. In den übrigen Bauklassen ist nirgends eine Vermehrung der Wohngeschosse geplant, wohl aber ein wirtschaftlicherer Ausbau, und zwar mittels Ersetzen der Dachwohnungen durch Vollgeschosse. Ueber die Unzweckmässigkeit der Dachwohnungen brauchen nicht viele Worte verloren zu werden. Dem Argument, dass mit ausgebautem Dach die Häuser weniger hoch aussehen und mehr einen ländlichen Charakter bewahren, lässt sich entgegenhalten, dass es im Stadtbezirk nur in wenigen Gegenden unbedingt erwünscht ist, den ländlichen Charakter zu bewahren, dass es aber an vielen Orten wichtiger ist, zweckmässigere und billigere Wohnungen zu schaffen. Dem ländlichen Charakter kann dann ein wesentlich einheitlicheres und ruhigeres Strassenbild gegenübergestellt werden.

In ausgesprochenen Villenvierteln und in gewissen Wohnquartieren, wo bereits eine einheitliche Bebauung mit niedrigen Häusern von zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dach bestehen und eine Änderung störend wirken müsste, wie im Kirchenfeld, Brunnadern etc., soll die alte Bestimmung beibehalten werden.» — —

«Wenn schon bewohnte Dachräume sein müssen, dann sollen sie auch anständig ausgebaut werden können und genügend Luft und Licht bekommen.» — —

«Ueber die Verhandlungen (der «ästhetischen Kommission») wird Protokoll geführt. Ein Doppel des Protokolls und der schriftliche Entscheid der Kommission werden dem Baugesuchsteller zugestellt.» — —

«Bei gleichzeitig publiziertem Gruppenbau können im Interesse einer ästhetisch besseren Gesamtwirkung die